

Stadtentwässerung Frankfurt am Main  
Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main

Herrn  
Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40

60489 Frankfurt am Main

Einschreiben mit Rückschein

Auskunft erteilt:

Herr Rockstroh

Telefon  
(069) 212 35852

Telefax  
(069) 212 37945

E-mail  
michael.rockstroh.eb68@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht/ Ihre Zeichen  
vom 05.10.2011

Unsere Zeichen  
68.5

Datum  
22.12.2011

Ihr Widerspruch gegen die Gebührenbescheide 100002688759, 100002692415 und 100002692411

Sehr geehrter Herr Kremser,

wir haben Ihren Widerspruch gegen die o.a. Gebührenbescheide erhalten und nehmen dazu hiermit Stellung.

Ihrem Widerspruch, dass „die Zahlungen weiterhin von der Mainova erhoben werden“, können wir nicht abhelfen.

Seit 01.01.1999 wurde der ehemalige Regiebetrieb „Stadtentwässerung Frankfurt am Main“ in einen Eigenbetrieb der Stadt Frankfurt am Main umgewandelt. Die „Stadtentwässerung Frankfurt am Main“ (SEF) verantwortet Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und beschäftigt 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der notwendigen Verwaltungsbereiche. Die Bilanzsumme des Betriebs beläuft sich auf ca. 650 Mio. EUR, bei Erträgen von ca. 110 Mio. EUR, die hauptsächlich die Umsätze aus Kanalbenutzungsgebühren betreffen. Die Stadt und ihr Eigenbetrieb SEF waren und sind für die Erhebung der „Kanalbenutzungsgebühren“ verantwortlich.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt. In erster Linie sind dies die vom Wasserversorger zugeführten Wassermengen. Es lag daher nahe, dass das Wasserversorgungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main auch die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren durchführte. Bis einschließlich 1994 geschah das durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Frankfurt am Main (SWF), der zum 01.01.1995 in eine privatrechtliche Gesellschaft, die Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH umgewandelt wurde. Die Aufgaben der Wasserversorgung wurden 1998 schließlich auf die Mainova AG übertragen.

Öffentlich-rechtliche Gebühren und deren Veranlagung können – anders als privatrechtliche Entgelte oder Preise - zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch (Verwaltungs-) Gerichte überprüft werden.

Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 17. März 2010 darf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Erstellung und den Erlass eines Bescheides nicht ohne gesetzliche Grundlage auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen (VGH Kassel, Beschluss vom 17.03.2010, Az: 5 A 3242/09.Z). Nur der gesetzlich autorisierte Gebührengläubiger ist demnach zur Gebührenerhebung berechtigt.


Die Gebührenerhebung durch eine juristische Person des Privatrechts setzt eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Eine solche findet sich beispielsweise im Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg. In Hessen fehlt eine vergleichbare Regelung. Daher ist ein Bescheid über die Festsetzung von Gebühren durch eine juristische Person des Privatrechts nach dem Beschluss des VGH Kassel nichtig.

Mit dem Urteil bestand daher die Notwendigkeit, die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren umzustellen und auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main überzuleiten, um eine rechtssichere Veranlagung der jährlich ca. 70.000 Gebührenbescheide für die Kanalbenutzungsgebühr im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und im Sinne der Stadt sicherzustellen.

Es ist uns daher nicht möglich, wie von Ihnen gefordert, die Kanalbenutzungsgebühren weiterhin durch die Mainova erheben zu lassen.

Ihrer Forderung die Abbuchungen von Ihrem Konto einzustellen, sind wir gefolgt.

Wir gehen davon aus, dass sich Ihr Widerspruch gegen die o.a Bescheide hiermit erledigt hat.

  
(Appel)  
Betriebsleiter

16 22/12

1. z.d.A. zur jeweiligen Widerspruchsakte
2. z.V. bei 68.54